Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Reisekosten für die Landgendarmerie, S. 459. — Nachtrag zum Hafengeldtarife für Stralsund vom 25. März 1875. (Gesetz-Samml. S. 296.), S. 460. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 462.

(Nr. 8470.) Verordnung, betreffend die Reisekosten für die Landgendarmerie. Vom 1. November 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des Artikel I. §. 12. der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 15. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 107.) was folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 3. der Verordnung vom 1. April 1874., betreffend die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie (Gesetz-Samml. S. 131.), wird wie folgt abgeändert:

§. 3.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen (§. 1.), welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) der Chef, die Brigadiers, die Distrikts-Offiziere und der Zahlmeister für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat der Chef oder einer der Brigadiers oder Distrikts-Offiziere einen Diener auf der Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so können für denselben 7 Pf. für das Kilometer beansprucht werden;

2) die Oberwachtmeister und Gendarmen 7 Pf. für das Kilometer und 1 Mark für jeden Zu- und Abgang.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1876.

II. Bei Dienstreisen (§. 1.), welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

1) der Chef, die Brigadiers und die Distrikts-Offiziere ... 60 Pf.,
2) der Zahlmeister .... 40 "
3) die Oberwachtmeister und Gendarmen .... 30 "

für das Kilometer, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung berechnet.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Berlin, den 1. November 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. v. Kameke.

(Nr. 8471.) Nachtrag zum Hafengeldtarife für Stralsund vom 25. März 1875. (Gesetz-Samml. S. 296.). Vom 30. Oktober 1876.

Es sind bis auf Weiteres zu entrichten:

I. für einen im Hafen festgelegten sogenannten Fischlieger bei einem Raumgehalte von 20 Kubikmetern und darunter jährlich .... 15 Mark,
und für jede überschießende 4 Kubikmeter, bei deren Berechnung 2 Kubikmeter und mehr als voll, weniger als 2 Kubikmeter überhaupt nicht in Ansatz kommen, jährlich mehr .... 3 "

Die Zahlung erfolgt halbjährlich pränumerando.

II. für Fahrzeuge, welche Sand einbringen — Sandfahrer —
für je 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt { beim Eingange ... 7 Pf.,
beim Ausgange .. 7 " }
oder einmal für das laufende Jahr pränumerando 3 Mark.

Fahrzeuge von weniger als 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt zahlen den gleichen Betrag. Bei Berechnung der Abgabe für größere Fahrzeuge werden 2 Kubikmeter und darüber für 4 Kubikmeter, geringere Bruchtheile überhaupt nicht gerechnet.

III. für Floßhölzer, welche zu Flößen verbunden eintreffen, mögen sie im Flotthafen oder im eigentlichen Hafen gelagert werden, beim Eingange von jedem Stücke Floßholz .... 5 Pf.,
nach Ablauf der ersten 8 Tage für jede folgenden 8 Tage der Lagerung im eigentlichen Hafen von jedem Stück Floßholz . 3 "

Fristen von weniger als 8 Tagen werden für voll gerechnet.

Für die im Flotthafen gelagerten Hölzer wird nur die Eingangsabgabe, aber kein Hafengeld entrichtet.

IV. für

IV. für die Benutzung eines Krahnes:

1) während einer halben Stunde .... 50 Pf.,
2) während einer Stunde .... 80 "
3) für jede Stunde mehr .... 70 "
4) während eines halben Arbeitstages — zu 5 Stunden gerechnet — .... 3 Mark 50 "
5) während eines Arbeitstages — zu 10 Stunden gerechnet — .... 6 " — "
6) für jede Stunde mehr .... — " 60 "

In diesen Sätzen ist die Entschädigung für die Schmiere und den von der Hafen-Inspektion abzuordnenden Krahnmeister eingeschlossen.

Die erforderlichen Arbeiter sind von den Benutzern zu stellen.

Nachtrag

zu den

Befreiungen im Tarife vom 25. März 1875.

Bugsirdampfschiffe sind von der Erlegung des Hafengeldes befreit.

Berlin, den 30. Oktober 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. August 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Herford über Diebrock und Eickum bis zum Anschluß an die Enger-Bielefelder Kreischaussee in der Richtung auf Jöllenbeck, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 42., Extrablatt, S. 225., ausgegeben den 15. Oktober 1876.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 25. August 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Querfurt für den Ausbau der die Fortsetzung der Kreischaussee von Querfurt über Döcklitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Schaaffee und Schraplau bildenden, im Mansfelder Seekreise belegenen Straßenstrecke bis zum Anschluß an die Chausseestrecke Stedten-Erdeborn unweit Oberröblingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 47. S. 293., ausgegeben den 18. November 1876.;

3) der am 30. August 1876. Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Fußgängerbrücke über die Saale bei dem Bahnhof zu Weißenfels bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 43.a. S. 273., ausgegeben den 21. Oktober 1876.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Bolkenhain beschlossenen Bau einer Kreischaussee von der Jauerschen Chaussee bei Falkenberg über Blumenau und Theresienofen nach Bolkenhain, mit einer Abzweigung von Theresienofen nach Töppichofen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 46. S. 347., ausgegeben den 11. November 1876.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Oktober 1876., betreffend die Genehmigung des den Beschlüssen der Hildesheimschen Ritterschaft und der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft entsprechenden Ersten Nachtrags zu den Revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins vom 1. September 1864., durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 48. S. 399., ausgegeben den 3. November 1876.;

6) der am 4. Oktober 1876. Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut für den Verband zur Regulirung des Dammmühlenfließes bei Friedland im Kreise Lübben vom 26. März 1866. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 44. S. 263., ausgegeben den 1. November 1876.;

7) das am 6. Oktober 1876. Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband des Kaiser-Wilhelms-Polder in Emden durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 48. S. 399./400., ausgegeben den 3. November 1876.;

8) der

8) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Oktober 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Herzog von Ratibor für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Schymotzitz über Gr. Rauden im Kreise Rybnik bis zur Grenze des Kreises Gleiwitz bei Barglowka, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 45. S. 289., ausgegeben den 10. November 1876.;

9) das am 9. Oktober 1876. Allerhöchst vollzogene Statut für den Meliorationsverband des Wierzchutzin-Wittenberger Bruches im Kreise Lauenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 46. S. 203. bis 205., ausgegeben den 16. November 1876.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Oktober 1876., betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des Generallandtages der Westpreußischen Landschaft verfaßten Statuts der Westpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie eines Zusatzes zu §. 124. Thl. I. des Revidirten Westpreußischen Landschaftsreglements vom 25. Juni 1851., durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 47. S. 269. bis 272., ausgegeben den 18. November 1876.,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 47. S. 267. bis 270., ausgegeben den 22. November 1876.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Oktober 1876., wonach die der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zur Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Wriezen nach Frankfurt a. d. O. bis zum Schluß des Jahres 1876. bereits verlängerte Frist bezüglich des noch unvollendeten Theils dieser Eisenbahn von Letschin nach Frankfurt a. d. O. fernerweit bis zum Schluß des Jahres 1877. erstreckt wird, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 46. S. 238., ausgegeben den 17. November 1876.,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 47. S. 279., ausgegeben den 22. November 1876.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 13. Oktober 1876. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Wipperfürth im Betrage von 84,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 48. S. 263. bis 265., ausgegeben den 29. November 1876.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Oktober 1876. wegen Ausgabe von 300,000 Mark Prioritäts-Obligationen II. Emission der Aachener Industriebahn-Aktiengesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 55. S. 320. bis 323., ausgegeben den 23. November 1876.;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 6. November 1876., betreffend die Genehmigung des von der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg beschlossenen Statuts wegen Abänderungen der Verfassung der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg vom 3. Juni 1863., durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 52. S. 419., ausgegeben den 24. November 1876.

Berichtigung.

In der im 32sten Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung S. 416. bis 450. abgedruckten Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, sind mehrere Fehler enthalten, welche zum Zwecke der Berichtigung hier angezeigt werden:

S. 422. §. 23. Z. 4. ist statt „Wähler" zu setzen: Wählbar,
„ 435. §. 67. letzte Zeile ist statt „§. 65. Absatz 3." zu setzen: §. 65. Absatz 2.,
„ 438. §. 78. Z. 2. ist statt „Kirchenvorstande" zu setzen: Kirchenkollegium,
„ 442. §. 92. „ 2. „ „ „Landesgebieten" „ „ Lebensgebieten;

ferner im Verzeichniß der Wahlkreise die unrichtig aufgeführten Namen mehrerer Kirchspiele:

S. 448.	IV. Wahlkreis	Z. 1. v. u.	statt	„Nottmoork"	zu setzen:	Nottmark,
„ „	V. „	„ 2.	„	„Oeversen"	„ „	Oeversee,
„ „	VI. „	„ 1/2.	„	„Grunohof"	„ „	Grundhof,
„ „	VII. „	„ 1.	„	„Emmaleff"	„ „	Emmelef,
„ 449.	VIII. „	„ 2.	„	„Dertzbüll"	„ „	Deetzbüll,
„ „	VIII. „	letzte Zeile	„	„Nedesand"	„ „	Stedesand,
„ „	IX. „	Z. 2.	„	„Hoöge"	„ „	Hooge,
„ „	IX. „	„ 2.	„	„Langenest"	„ „	Langeneß,
„ „	IX. „	„ 3.	„	„Oldenbüll"	„ „	Odenbüll,
„ „	X. „	„ 1. v. u.	„	„Töning"	„ „	Tönning,
„ „	XI. „	„ 2.	„	„Treyn"	„ „	Treya,
„ „	XVI. „	„ 1.	„	„Barnstedt"	„ „	Barmstedt,
„ 450.	XVIII. „	„ 2/3.	„	„St. Michaelisdam"	„ „	St. Michaelisdonn,
„ „	XIX. „	„ 1.	„	„Hamme"	„ „	Hemme,
„ „	XX. „	letzte Zeile	„	„Todtenbüttel"	„ „	Todenbüttel,
„ „	XXIII. „	„ „	„	„Lenzen"	„ „	Leezen,
„ „	XXIV. „	Z. 1.	„	„Eichhede"	„ „	Eichede,
„ „	XXV. „	letzte Zeile	„	„Lüthenburg"	„ „	Lütjenburg, endlich
„ „	XXV. „	Z. 1. das Komma hinter „Neustadt" zu streichen.				

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).